

lung zu den Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges und ihr eigenes Verhalten positiv zu beeinflussen.

Für die Strafgefangenen (außer zu Haft und Jugendhaft Verurteilten) sind bei ihrer ersten Aufnahme entsprechende Aktenunterlagen (Vollzugs-, Erziehungs- und Gesundheitsakte) zu schaffen. Die Vollzugsakte, in der alle die einen Strafgefangenen betreffenden Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge abzuheften sind, wird in der Vollzugsgeschäftsstelle der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung geführt. In der Erziehungsakte sind die Unterlagen zu erfassen, die der Beurteilung und Erziehung der Strafgefangenen dienen. Dazu gehören auch das Urteil bzw. die gerichtliche Entscheidung durch Beschluß oder der Strafbefehl und das im Ergebnis des Aufnahmeverfahrens gefertigte Protokoll. Die Erziehungsakte ist die Arbeitsgrundlage der Erzieher im Strafvollzug. Die Gesundheitsakte wird bei den Medizinischen Diensten der Strafvollzugseinrichtungen geführt. In ihr ist auch der Aufnahmeuntersuchungs- und Arbeitsfähigkeitsbefund abzulegen.

Für zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft Verurteilte sind keine Aktenunterlagen zu schaffen; diese Strafgefangenen sind lediglich karteimäßig zu erfassen. Als Grundlage der Verwirklichung dieser Strafen mit Freiheitsentzug dient das Urteil.

Vollzugsarten

§ 15

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer strengen, einer allgemeinen oder in einer erleichterten Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.

Erläuterung

In den Grundsätzen der Anwendung der Freiheitsstrafe (§ 39 StGB) wird bestimmt, daß sie prinzipiell gegen Personen angewandt wird, die der Begehung eines Verbrechens schuldig sind (Abs. 1). Ihre Anwendung kann aber auch gegen Personen erfolgen, die ein Vergehen begangen